

10<sup>a</sup>  
28

REVIDIRTE  
Hochzeit, Lauff,  
und  
Begräbniß Ordnung /  
der  
Stadt Danzig /

Auß Schluß

Sämptlicher Ordnungen

außgefertiget

und

Publiciret den 30. Octobr. Anno 1681.



Wird verkaufft bey Jacob Weissen.

# Hochzeit Ordnung /

I.  
**S**ollen alle Mahlzeiten bey den Ver-  
löbnuſſen / wie auch alle Tractamente, damit  
der Bräutigam die Braut in wehrendem Braut-  
Stande zu gaſtiren pfleget / hiemit auffgehoben und  
gänzlich verboten ſeyn / bey Poen von 50. Rthl.

II.  
An Sonn- und ganzen Feſt-Tagen ſollen  
hinführo keine Hochzeiten angeſtellet werden.

III.  
Was biſhero an des Bräutigams und der  
Braut nechſten Freunden / ſo wol von Sammet  
und Seiden-Kleidern / als auch Kollern / Hemb-  
den / Maſetücher / Kränzen / wie auch dem Geſinde  
von allerley Materien Verehrungen geſchehen / ſol  
alles hiemit auffgehoben und verboten ſeyn. Dar-  
unter aber gleichwol nicht gemeinet die jenigen  
Kränzelein / welche den beyden Jungfrauen / die  
neben der Braut gehen / und den Geſellen / die den  
Braut-Tanz verrichten / auch den beyden Braut-  
Mägden geſchencket werden / nur daß darin die ge-  
bühr=

büßliche Mäßigkeit gehalten werde. Die Jenige / so oberwehntes nicht in acht halten / sollen 20. Reichsth. zur Straffe verfallen seyn. Würde aber jemand vermeinen / bey solcher Zeit einige Gutthätigkeit dem Gesinde zu bezeugen / so mag dasselbe bey vornehmen Hochzeiten mit einem geringen Kleide von 15. bis 20. fl. oder so viel an bahrem Gelde; bey den geringern Hochzeiten aber mit 6. bis 10. fl. zum höchsten geschehen / und nicht anders / bey Poen von 6. und 3. Thalern / nach gedachtem Unterscheid der Hochzeiten.

IV.

Sol der Bräutigam ermahnet seyn / mit denen Gaben gegenst die Braut sich zu mäßigen / und deßfals der künfftigen Kleider-Ordnung allermaßen sich zu bequemen.

V.

Sollen die Hochzeitere ihre Rechnung mit Einladung der Gäste also anstellen / daß auff den Hochzeiten / so C. Rath's Muficanten bedienen / nicht über 50. Persohnen / ( worinnen aber die von der Obrigkeit und Predigern / wie auch zu 16. Pers

sohnen zum höchsten von den nechsten Anverwanten / nicht mit gezehlet werden ) auff den Hochzeit-ten aber / so von der Sunfft der Muscanten bespielet werden / nicht mehr als 35. Persohnen / ausser denen Persohnen der Obrigkeit / und des Predigt-Ampts / nebenst etwa 10. Persohnen der nechsten Anverwanten / erscheinen mögen. Wiedrigens als sol für eine jede Persohn / welche sich über die ange-setzte Zahl auff der Hochzeit finden möchte / 1. fl. ungrisch zur Straffe gezahlet werden. Indessen werden die Umbbittere schuldig seyn / für den hernach specificirten Lohn / so viel Personen / als Braut und Bräutigam werden nöhtig erachten / ohne alle Wiederseßligkeit / oder Prætendirung fernern entgelts / zu bitten und zu verbohnen / und da einzige mehr / als in gegenwertiger Ordnung ange-setzte Persohnen / sich einfinden möchten / dessen Verantwortung denen Hochzeitern anheimstellen.

VI.

Die Trauungen in der Kirchen sollen zwischen 10. und 11. Uhr / die in den Häusern aber zwischen 12. und 1. Uhr Mittags geschehen / und werden die Herren Prediger zu mehrer Beybehaltung dieser Ordnung keine Trauung mehr nach 1. Uhr für-

31

fürnehmen / sondern wenn ja unterschiedliche auff  
einen Tag fürfallen solten / ihre Herren Collegen zu  
Hülffbitten / damit die vorgeschriebene Zeit nicht  
überschritten werde. Zu welchem Ende denn  
auch Braut und Bräutigam sich umb 11. Uhr / bey  
Noen von 10. Reichsth. im Hochzeit-Hause ein-  
finden / und zu keiner Säumniß Anlaß geben  
werden / damit also die fürnehmste Tafel auff  
1. Uhr / die übrigen aber bald hernach biß halb  
2. mit Speisen besetzt / und die Tische von den Gäs-  
ten mögen eingenommen und occupiret werden  
können. Welches dennoch nur von denen ordent-  
lichen Solennen-Hochzeiten zuverstehen / darunter  
aber nicht gemeinet / sondern zugelassen seyn solle/  
daß / wenn jemand etwa eingefallener Trauer /  
Kranckheit / oder anderer Fälle und Erheblichkeit  
wegen / wie auch irkeinem seiner Anverwanten /  
oder seinem Gesinde zu gute / zu Besspahrung Zeit  
und grösserer Unkosten / eine kleine Hochzeit / gegenst  
den Abend anstellen wolte / die Herren Prediger  
die Trauungen als denn auch verrichten mögen /  
jedoch mit diesem Zusatz / daß dergleichen Hochzeit-  
Mahle / umb 6. Uhr Abends angehen / und præcisè

umb 12. Uhr / Mitternachts sich endigen / und  
aller Excefs dabey verhütet werden solle. Auff  
daß auch die bisher übliche lange weitläufftige  
Gratulationes dieser guten Verordnung nicht hin-  
derlich seyn mögen; Alß werden dieselbe im Hoch-  
zeit-Hause von den Manns-Persohnen allein/  
mit wenigen Worten/bloß an Braut und Bräu-  
tigam verrichtet werden. Die Frauen und Jung-  
frauen aber werden / die Zeit zugewinnen / die  
Glückwünschung nur einstellen / und es bey der  
alten Weise bewenden lassen: Wie denn auch zu  
solchem Zweck und Ende / alle Abdankungen  
gänzlich sollen verbohten und auffgehoben seyn /  
bey Poen von 10. Reichsthal.

## VII.

Wenn der Bräutigam und die Braut ne-  
benst ihren Hausgenossen / und nechsten Ange-  
hörigen zur Hochzeit gefahren / sollen dieselbe nie-  
mand mehr / weder in ihren eigenen / noch ge-  
lehnten oder gemieteten / noch durch die Ihrigen /  
ihre Freunde oder Anverwandte beygeschafften

Carossen/ zur Hochzeit abholen lassen/ bey Poen  
 von 20. Reichsthaler/ so offt dawieder gehandelt  
 wird. Mägde aber und Dienstbohten / sollen  
 bey den Hochzeiten und dergleichen Begebenhei-  
 ten sich alles Carossen-Fahrens gänzlich enthal-  
 ten/ bey Straffe der Hassf oder 10. Rthlr.

## VIII.

Im Hochzeit-Mahl mögen an Speisen  
 bey den Hochzeiten durchgehends nicht über 5.  
 oder zum höchsten 7. Gerüchte / und von den  
 beyden kostbahren Fischen nur einerley Art/ nehm-  
 lich Schmerlinge oder Lachsfahren auffgetragen  
 werden / doch wird auff denen Hochzeiten / so  
 von des Raths Muficanten bedienet werden/ zum  
 höchsten nur zweyerley Wein auffzusetzen erlau-  
 bet / der Ungerische aber gänzlich verbohten / und  
 bey denen andern Hochzeiten / so die Junfft der  
 Muficanten bedienet / nur einerley Wein zugelas-  
 sen seyn. Würde dawieder gehandelt/ so sol für  
 das Verbrechen wegen eines jeden Puncts von  
 der ersten Clasfe 10. / von der andern 5. Reichs-

thaler unwiedersprechlich erlegt werden. Und sollen auch bey solchen Mahlzeiten keine andere silberne Geschirr/ als gewöhnliche Becher / Kannen / Sießbecken / Löffel und Saltz-Fässer gebraucht werden / bey oberwehnter Straffe.

IX.

Gleichfals sollen alle Candifirte Confectehin-  
führo gänzlich verbohten seyn / und sollen alleine  
bey denen Hochzeiten / da die Raths-Musican-  
ten auffwarten / die bisher gebräuchliche wolfeiz-  
lere Confecte, und das Obst-Gewächse / jedoch  
nur bis achterley Art zum höchsten / nebst einem  
Marcipan, bey Straffe 10. Rhtl. zu gebrauchen  
seyn. Auf den andern Hochzeiten aber / so die  
Zunfft bedienet / sol auffer Anieß-Zucker / glatten  
Mandeln / Obst / Pfeffer-Eiser- und andern ge-  
backenen Kuchen von 4. bis sechsferley Art zum  
höchsten nichts auffgesetzt werden / bey Poen von  
5. Reichsth. und sollen ob specificirte Confecte alle-  
mahl vor 6. Uhr Abends auffgetragen wer-  
den.

Wann die Braut umb 1. Uhr zum längsten zu  
 Tische gängen/ und die übrigen Gäste sich auch ge-  
 setzet/ soll alles frembde Gesindlein sich auß dem  
 Hochzeitthause begeben; Wer nicht frey und gut-  
 willig wird abtreten wollen/ sol mit der Hafft be-  
 straffet werden/ und sollen von E. Rath 3. gewisse  
 beendigte Personen/ von welchen jeder Bräutigam  
 einen nach seinem belieben wehlen mag/ geordnet  
 werden/ Achtung zu haben/ daß solches alles/ wie  
 auch was sonst in dieser Ordnung gesetzet/ werck-  
 stellig gemacht/ uñ da gegen nicht gehandelt werde.  
 Solte etwa dieselbe worinnen überschritten wer-  
 den/ sollen obgedachte Persohnen bey ihrem Ende  
 dem Wette-Herrn solches anzudeuten/ und zu ent-  
 decken schuldig seyn/ bey 8. Tägiger Hafft/ auch gar  
 Verlust ihres Ampts/ nach der Umstände Be-  
 schaffenheit. Wan aber auff dero Delation die Straf-  
 fe erfolget/ sollen dieselben davon jedesmahl ein  
 fünffte Part zugenieffen haben. Welche denn auch  
 nach geendigter Hochzeit/ von dem/ der die Hoch-  
 zeit außrichtet/ durch einen gedruckten/ und in die-  
 ser Ordnung beliebten Zettel/ alles Lohn für die  
 Muscanten und Bedienten absodern/ und solches de-  
 nenselben zustellen sollē/ gegen die in der Taxa geord-  
 nete Entgeltung.

XI.

Weil auch gut befunden/daß auff denen Ordinai-  
ren Hochzeiten vor 6. Uhr das Confect aufzutragen  
sey/als wird auch das Gesinde nicht ehe/biß solches  
geschehen/ eingelassen werden. Vorauff denn bald  
die Mahlzeit sich endigen/und die Braut zum Tanz  
geführt werden soll. Möchten sich auch hiebeyei-  
nige Frembde / die ihre Herrschafft allda nicht hät-  
ten / oder Masquirte Persohnen ins Hochzeithaus  
eindringen/ sich vor die Thüre stellen/ in die Fenster  
legen/ oder sonst Verdruß und Wiederwillen verur-  
sachen / da sie zuweichen ermahnet / und sich wieder-  
setzen würden ; Sollen dieselben alsofort durch die  
Wache/ die sich dazu fertig halten sol/ in ihre Corps  
de Guardie weggeführt/und folgendts nach den Umb-  
ständen der Sache / mit einer Geldbuße / oder der  
Hafft abgestraffet werden.

XII.

Was die Raths Musicanten und Spiel-Leute  
betrifft/so sol einem jeden Bräutigam frey stehen zu-  
wehlen/ was für Instrumenta, und wie viel Persohn-  
nen er von denenselben auff seine Hochzeit haben  
wil/ und sol der Jenige / so den Calender hält / vor  
sich zum Gottes-Pfennige oder Einschreibgeld 1.  
Rthl./ vor die andere Musicanten aber/so der Bräu-  
tigam

tigam begehret / zum höchsten einen Orts-Thaler  
 zu empfangen befugt seyn. Betreffende aber den  
 Lohn oder Sold vor die angewante Mühe des  
 Spielens / bey der Hochzeit / so wird einem jeden  
 Musicanten nicht mehr als 6. oder zum höchsten 9. fl.  
 dem Directori aber der Music 9. oder 12. fl. zum Lohn  
 zugeben seyn; Und sollen alle Musicanten verbunden  
 seyn / in eigener Persohn / und nicht durch ihre Be-  
 dienten / bis zum Ende der Hochzeit auffzuwarten /  
 auch wohl und fleißig zuspielen / und weder durch  
 böses Spielen / noch unter dem Nahmen der Discre-  
 tion, noch auff irkeine Art ein mehrers / als ihren ge-  
 setzten Lohn zu extorquiren sich gelüsten lassen : Wie-  
 drigenfalls wird dem / der hie wieder handeln wird /  
 i. Rthl. an seinem Lohn gekürzet werden mögen.  
 Und ausser diesem / was ihnen den Musicanten zuge-  
 eignet ist / werden sie ein mehrers nicht / unter was  
 prætext es immer geschehen möchte / weil das Krank-  
 Bade- und Kostgeld hiemit abgeschaffet wird / for-  
 dern mögen ; Wer aber ein mehrers nehmen wird /  
 sol doppelt sein Deputat, und wer es geben wird / 10.  
 Rthl. verfallen haben.

XIII.

In der Zunft der Musicanten / sol der Elterman  
 zum Gottes-Pfenige nicht mehr als 45. gl. für sich /  
 und

und für die übrige etwa biß 9. gl. zunehmen befuget  
seyn/ und sol der Lohn wegen der Hochzeit nicht hö-  
her/ als etwa von 3. 4. biß 5. fl. sich erstrecken. Wer  
ein mehres nimmet/ sol doppelt so viel / als er haben  
sollen / und wer es giebt/ 4. Rthlr. zur Straffe ab-  
zutragen schuldig seyn.

XIV.

Es sollen auch die Jenigen / welche zu Ver-  
wahrung der Instrumenten gewisser Jungen benöthi-  
get seyn / dieselbe gleichesfalls hinführo einziehen /  
und zum höchsten 2. Musicanten nur einen mit zubrin-  
gen frey haben / welcher dennoch nichts an Essen-  
Speise/ oder Getränke auß dem Hochzeitause ab-  
zufordern / oder weg zutragen sich unterstehen soll.  
So offft hier wieder gehandelt wird / sollen die Musi-  
canten/ deren Junge solches thut/ so sie darumb ge-  
wust / ihres verdienten Lohns verlustig seyn / der  
Junge aber mit dreytägiger Haft bestraffet wer-  
den.

XV.

Dergleichen Mißbrauch und Unterschleiff /  
sol auch allen andern bey der Hochzeit/ als Schäf-  
ferin/ Neeterin / Kränzklerin/ Flechterin/ Köchen /  
Pasteten-Beckern / Schüssel-Wäscherin / Schen-  
cken/ Umbbittern / Silber-und Linnen-Wärterin /  
wie

wie auch Thürhütern / und wie sie mehr Nahmen haben mögen ( deren einem jeden frey gelassen seyn sol/ wen/ und wie vieler von solchen Leuten nehmen wolle; Die Hochzeit-Belehnte/als Hochzeit Umbbittere / Köche müsten aber nicht übergangen / sondern nothwendig genommen werden) deren Dienst und Hülffe man bey den Hochzeiten benöthiget ist / verboten seyn; Und sol keiner weder an Essen und Trincken etwas fodern / oder mit sich nehmen/ oder auch sonst Kost-Geld / Schürztuch-Geld / Bade- und Kranz-Geld begehren / bey Straffe von acht-tägiger Haft/ sondern sich bloß und allein ( bey gedachter Straffe ) an folgender seiner Besoldung/ so wol auff Hochzeiten / als andern Gastmahlen begnügen lassen / und mögen allein / die so würcklich auff der Hochzeit auffwarten / im Hochzeit-Hause zu ihrer Nothdurfft die ihnen auffgesetzte Speisen und Tranck genießen.

SPECIFICATION.

Was denen Bedienten ( davon doch jeder nur die nehmen mag/so ihm beliebig sind ) auff einer grossen Hochzeit von 50. Personen zugeben.

1102

B 3

Dem

	fl.	gl.
Dem Umbbitter zum Gottes-Pfennig ==	I	==
Dem Koch zum Gottes-Pfennig = = =	I	15
Dem andern Koch/so die Fische kochet / und zugleich Schüssel wäschet = = =		== 24
Der Schäfferin = = =		== 24
Der Silberwärterin = = =		== 24
Dem Tischsezer = = =		== 18
Dem Bierzapper = = =		== 12
Dem Wein-Schencker = = =		== 12
Einer schlechten Schüsselwäscherin = =		== 12
Dem Umbbitter / als welcher hinführo alle Gäste durchgehends nur 2. mahl bitten / und zum drittenmahl allein die Jenigen / von denen man Hofnung hat / daß sie kom- men werden / verbotten sol / auff grossen Hochzeiten zum Lohn = = =		IC

Der aber / so die Herren zu bitten pflaget / sol hie-  
mit gänglich abgeschaffet seyn.

Auff kleinen Hochzeiten aber wird man sich mit  
ihm auff's genaueste / wie man kan /  
zu vergleichen haben.

	fl.	gl.
Dem Koch vor jeden Tisch = =	2	15
Vor jeden Kessel = =		15
Vor jeden Bock = =		3
Vor jede Pfanne = =		6
Vor jedes Spieß = =		3
Den Kochs-Knechten Trinckgeld jedem = =		12
Dem andern Koch / der zugleich Schüsseln wäscht von jedem Tische =	1	15
Seinem Volck Trinckgeld jedem = =		12
Der Schätterin vor ihre Mühe = =	4	
Der Silber- und Leinen-Wärterin vor je- dem Tische = = = =	1	15
Dem Weinschencken = = =	3	
Dem Bierzapper = = =	2	
Einer schlechten Schüsselwäscherin vom Tisch = = = =		20
Dem vom Rath verordneten Aufseher / daß alles in guter Ordnung daher gehe = =		6
Dem Koch / so bey Heimführung der Braut die Speisen verfertiget / von jedem Tische = = =	2	
Dem Tischsetzer vor 1. Tisch 5. Ellen lang / mit Sitz- und Fuß-Bäncken = =		27

Dhne

Ohne Bäncken	17
Dem Thürhüter	1
Denen Officirern, so an der Thür auffwarten/ jedem	15
	3

Bey den Hochzeiten von 35. Persohnen/ wird  
 an den Gotts-Pfennigen und Belohnungen/ jedem  
 von denen Bedienten/ deren man sich wird gebrau-  
 chen wollen/ ein dritte Part/ auch auff noch kleinern  
 die Helfte abzuziehen seyn/ des Kochs Gerethschaft  
 aber soll allezeit nach obiger specification gezahlet  
 werden.

XVI.

Umb 12. Uhr des Nachts soll die Hochzeit im  
 Hochzeit-Hause beschlossen/ und den Spiel-Leuten  
 bey Straffe des Gefängnusses verboten seyn / sich  
 weiter mit ihren Instrumenten daselbst hörē zu lassen/  
 damit also ein jeder zum Abschied Anlaß bekomme.

XVII.

Gegen 1. Uhr sol die Heimführung der Braut  
 geschehen / wo selbst denen Gästen ferners nichts  
 mehres/ als 3. Gerichte ( jedoch keine Lachs-fahren  
 oder Schmerlen ) und zum höchsten sechßerley zum  
 Truncf gehörige Nach-Essen / ohne alles Zucker-  
 werck/ nebenst einerley Wein soll aufgesetzt werden.  
 Und sollen bey solcher Collation nicht mehr als 3. Mu-  
 fican-

ficanten auffzuwarten mächtig seyn / deren jeder /  
 weñ von des Raths Muficanten die Hochzeit bespie-  
 let / 4. fl. wo es aber auß der Zunfft geschehen / ein  
 jeder 2. fl. oder was der Bräutigam weniger wird  
 bedingen können / dafür zu empfangen haben wer-  
 den / und nicht mehr / bey Poen der Hafft an die  
 Spiel-Leute. Solte aber der Bräutigam gegen  
 einigen Punct dieses Articuls handeln / wird dersel-  
 be nach seiner Condition 20. oder 10. Thaler verfallen  
 haben.

XVIII.

Die Hochzeiten der Dienst-Bothen / so von  
 ihrer Herrschafft außgerichtet werden / absonderlich  
 betreffende / so sollen nicht mehr als 20. Persohnen  
 eingeladen / und nicht mehr als 3. oder zum höchsten  
 5. Essen / jedoch keine von den kostbahren Fischen  
 auffgesetzt werden / zum Nach-Tisch sollen auch kei-  
 ne andere Confecte, als Anieß-Zucker / glatte Man-  
 deln / Pfeffer-Nüsse / Eiser- und andere gemeine Ku-  
 chen und Garten-Früchte / jedoch allemahl hiervon  
 nicht mehr / als sechsferley zugelassen seyn / bey Poen  
 wegen jedes Excesses von jedern Punct 10. Rthlr.

Ingleichen sol auch neben dem Bier / so jemand etwas mehres thun wolte / nur einerley Wein / den Gästen vor zusetzen / noch auch mehr / als 3. Musicanten dabey zu haben / verstattet seyn; Und sol die ganze Hochzeit zwischen 10. und 11. Uhr sich enden / und die Musicanten weiter nicht zu Spielen / bey Straffe der Hafft / verbunden seyn. Der nun hiewieder handeln würde / wird sich obgedachter Straffe ebenmäßiig fällig machen.

XIX.

Weil auch mit denen kostbahren Silber-Geschencken / bishero ein grosser Luxus verübet worden / als wird solches hiemit gänzlich verboten und auffgehoben / und niemand mehr erlaubet seyn / sich mit irfeinen Silber-Geschencken hervor zuthun / es möchte den seyn / daß Vater oder Mutter / Schwester / Brüder oder deroselben Kinder / die Braut und Bräutigam zum guten Andencken damit beehren wolten / dabey sie gleichwol eine ihrem Stande und Vermögen billigmäßige Moderation zu beobachten haben werden. Wegen der andern sonst gewöhnlichen Gaben bleibet es zwar vor diese Zeit /  
bis

38  
biß etwas anders auch deßfalls berahmet werden  
dürffte / noch bey der bisherigen Gewohnheit / je-  
doch daß ein Jeder auch hierinnen sich gebührent  
mäßigen möge.

XX.

Schließlich sollen auch hiermit nochmahlen  
allen Carmina auff die Hochzeiten zudrucken verbo-  
ten bleiben / und sol niemand dergleichen umbhet-  
len zu lassen / unter was Schein und Prætext es auch  
were / befugt seyn / bey Poen von 10. Reichsth.

---

## Lauff-Ordnung.

I.

Sollen alle Kindbetterin-oder Sechß-  
wöcherinnen / in allem Schmuck und Ornat  
billige Moderation halten / und sich gebührenderma-  
ßen in die izige kümmerlich betrübe Zeit schicken.

II.

Alle ordentliche Kindtauffen ( auffer Noth-  
fälle ) sollen hinführo zwischen 3. und 4. Uhr nach  
Mittage

Mittage/ an Sonn- und ganzen Feyertagen aber/  
zwischen 4. und 5. Uhren / und nicht später gehalten  
werden. Auch sollen alle Essen-Speisen bey den  
Kindtauffen verboten/ un̄ allein achterley Confecte  
( worunter nichts Candifirtes sich befinden soll ) ne-  
benst einem Marcipan und einerley Wein vergönnet  
seyn/ wer da wieder handelt/ sol 10. Thaler bestan-  
den seyn. Bey welcher Straffe denn auch zum  
Kräftigsten untersaget wird / etwan bey dem Auf-  
gange der Sechswöcherin oder anderer Gelegen-  
heit/ wie die Nahmen haben mag/ zur Elusion und  
Nachtheil dieser Ordnung die Gevattern zu gastir-  
ren : Wie denn auch dem Gesinde hinführo nichts  
fürgeschet / oder unter dasselbe außgetheilet  
werden soll.

Begrab:

# Begräbniß Ordnung.

## I.

**S**ollen die Knaben / sampt dem PRÆ-  
CEPTORE, welche die Leiche besingen / sich  
zu rechter Zeit vor dem Sterbhaufe einstellen / und  
wenn ein Kind in demselbigen Kirchspiel / darin es  
gehöret / zur Erden zu bestätigen / umb halb 2. / bey  
andern grossen Leichen aber / umb 2. Uhr præcisè sich  
einfinden ( bey Verlust dessen / was der Collega von  
Besingung und Bedienung solcher Leiche haben  
und geniessen soll ) damit also die kleinere Leichen  
umb halb 3. Uhr / die grössern aber umb 3. Uhr zur  
Kirchen mögen getragen werden. Wornach sich  
auch die Signatores mit dem Lauten werden zurich-  
ten haben / welches eine Viertel-Stunde nach dem  
Gesange angehen soll.

## II.

Begebe es sich aber / daß auff einen Tag etz-  
liche Leichen einfielen / so wird bey der ersten Leiche  
umb 1. Uhr zu Singen angefangen / damit die Erste

umb 2. Uhr / die andere umb halb 3. die dritte umb 3. Uhr; die Vierte umb halb 4. in die Kirchen kommen könne. Und sol nicht mehr / als eine Stunde vor dem Sterbhaufe gesungen werden.

### III.

Die Schüler / welche die Leiche abholen / sollen ebenmäßig auf angefeste Zeit / zu halb und ganz drey sich einstellen / und nicht verziehen / biß ihnen solches angesaget wird.

### IV.

Das Paaren sollen die Bediente solcher gestalt einrichten / daß alle die Jenige / so zum Begräbniß / auffer den Verwandten / sich einfinden / zeitig und schleunigst gepaaret werden mögen / damit / wann die nächsten Anverwanten / so sich nicht über 20. Paar erstrecken sollen / werden abgelesen / und denenselben die Persohnen der Obrigkeit und des Ministerii gefolget seyn / keine Säumniß oder Aufhalten verursachet / sondern die vorgeschriebene Zeit des Abgehens mit der Leiche richtig und genau observiret werden möge / bey Straffe 2. Thaler

ler von jeder Leiche / so die Bediente / von denen  
 hierin etwas wird versehen werden / unablässlich  
 werden zu erlegen haben. Welches desto beque-  
 mer werckstellig zumachen / alle die Jenigen / so zur  
 Leich-Begängniß sich einfinden / fleißig zu ermah-  
 nen seyn werden / sich nahe bey einander zustellen /  
 damit die Paarung desto füglicher und bequemer  
 geschehen könne. Imgleichen sollen die Ummbit-  
 tere und Ummbitterinnen den Manns- und Frauen  
 Paarzettel / ohn alles fernere entgeld / nach vollen-  
 zogener Leich-Begängniß / dem Sterbhause einzu-  
 lieffern gehalten seyn / bey der Straffe I. Rthlr.

V.

In der Kirchen sollen nicht mehr als 2. Lie-  
 der / vor der Leich-Predigt / und eines nach Vol-  
 lendung derselben / gesungen werden / und so viel /  
 nehmlich drey sollen auch nach einander gesungen  
 werden / und nicht mehr / wenn keine Leich-Pre-  
 digt gehalten wird / welches dann dem Præ-Centori  
 bey unaußbleiblicher Straffe wol in acht zu neh-  
 men / anbefohlen wird.

VI. Die

## VI.

Die Umbbitter sollen schuldig seyn / allen den  
 Jenigen / welche sie zum Leich-Begängniß bitten /  
 anzudeuten / daß sie sich zeitlich einstellen wollen /  
 und so bald die angesetzte Zeit des wegtragens her-  
 bey kommet / bey Straffe von eines Tages-Hafft /  
 denen Trägern solches ansagen / damit sie unge-  
 säumt die Leiche hinweg tragen / es seyn viel Leute /  
 oder wenig vorhanden; Wie dann auch die Schü-  
 ler / nach oberwehntem Glockenschlag fortgehen /  
 und sich nicht weiter auffhalten lassen sollen / wie-  
 drigenfals der bey der Schule seynde Rector, oder  
 der desselben Stelle vertritt / 2. Thaler jedesmahl  
 wird verfallen seyn.

## VII.

So balde es auch mit dem Paaren und Ab-  
 lesen der Manns-Persohnen gegen das Ende ge-  
 het / sollen die Umbbitterinnen denen Frauen sol-  
 ches anzumelden und sie zu fordern schuldig seyn /  
 damit alsobalde hinter den Männern dieselbe fol-  
 gē / und durch dero langes verzögern / keine Säum-  
 niß in der Kirchen verursachet werde; Wiedrigen-  
 fals /

44  
fals/da solches die Umbbitterinnen nicht wol und  
gebührent in acht nehmen würden / sollen sie jedes-  
mahl mit eines Tages-Hafft unablässlich bestraffet  
werden.

VIII.

Weil auch insonderheit bey den Begräbnüs-  
sen zeithero ungemeyne Spesen auff die Jenige ver-  
wandt worden/welche die Leichen in die Kirche ge-  
tragen / da einer dem andern in Gastirung und  
Kostbahren præsenten es für zuthun sich beflissen hat;  
Als wird diesem Excess und eingerissenē Mißbrauch  
(welcher auch hiebevör durch ein öffentlich Edict  
allbereits verboten worden) weiter abzuhelffen /  
und den Leidtragenden viel Mühe zubenehmen /  
hiemit heylsamlich geordnet / daß hinführo alle  
Tractamente und Gastereyen vor und nach den Be-  
gräbnüssen gänzlich eingestellet / wie auch Kräut-  
chen/ Silber- und alle andere Gaben abgeschaffet  
seyn sollen/ bey Straffe von 50. Rthlr. so die Hin-  
terbliebene des Verstorbenen abzustatten schuldig  
seyn werden/ darauff der Signator acht haben / und  
daser er nicht melden wird / wenn jemand gegen  
D diese

diese Ordnung handeln solte/ gleichfals 10. Rthl.  
verfallen seyn soll.

Und so wie nun dieses ein Christliches Liebes-  
Werck ist / welches man nach alter Gewohnheit /  
auß Christlicher Liebe und Freundschaft auff sich  
zu nehmen / und zu verrichten pfleget / also wird ei-  
nes jeden Belieben frey gestellet / Studiosos, Rauff-  
Gesellen oder andere / die solche Dienst-Leistung  
freywillig auff sich nehmen wollen / zu gebrauchen /  
nur allein / daß in allem dieser Ordnung nachgele-  
bet / und in keinen Stücken deroselben zuwieder ge-  
handelt werde. Wann aber etwan jemand sich  
dennoch danckbahrlich erweisen / und aus Freund-  
lichkeit dieselben einigen Recompens oder Ergetzlig-  
keit wolte genießsen lassen / dem Jenigen mag auff  
jede Persohn / biß auff einen Rthl. zum höchsten zu  
spendiren, gestattet werden / welchen selbige auff ei-  
ne Collation unter sich / oder sonst nach ihrem Belie-  
ben werden anwenden können ; Allen Zünfften /  
Wercken und Gesellschafften / und denen / so die Ih-  
rigen in solche Zünffte / Wercke und Gesellschaff-  
ten / auch nach dem Tode / einkauffen möchten /  
Jungleichen Militar-Persohnen / hiedurch an ihren  
alten

alten Gewohnheiten nichts benommen / sondern  
 alles ungefräncket und unverändert gelassen / nur  
 allein / daß nach obgesetzter Ordnung die Mahlzei-  
 ten / Gastirungen / Silber- und andere Geschenke /  
 wie bey andern Begräbnüssen / auch allhier einge-  
 stellet und vermieden werden sollen. Wie denn  
 auch hiebenebenst verboten wird / bey fünfftig erei-  
 genden Todesfällen die Vor-Häuser mit einem  
 Trauer-Beschlag zu bekleiden / oder Carossen und  
 Pferde-Geschirr zu beziehen / bey Straffe 20. Thl. /  
 so oft jemand da wieder handeln wird.

IX.

Und damit auch hiebenebenst kein Mangel  
 an Leuten seyn möge / deren man sich bey fürfallen-  
 der Noth gebrauchen könne ; Als sollen von nun  
 an bis 16. Persohnen / so wol in der Rechten- als  
 Alt- und Vor-Stadt bestellet werden / die mit gu-  
 ten Kleidern / langen Mänteln / und Binden auff  
 den Hüten / entweder selbst zehende / oder selbst ach-  
 te / nach dem es das Sterbhaus erfodern wird / ge-  
 genst Erlegung 3. fl. für jede Persohn / in gesunden  
 Zeiten / und 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. fl. in Pest-Zeiten / die Jenigen / die

sie von nöhten haben werden / zu bedienen schuldig  
und verbunden seyn sollen ; Welche zum tragen  
bestellte Persohnen denn mit dem besagtem Gel-  
de sich gänglich zu vergnügen / und unter keinerley  
Prætext ein weiteres / es sey an Wein oder andern  
Getrâncke / oder wie es sonst Nahmen haben mag /  
zu fordern haben / noch auch die Jenigen / so ihrer  
gebrauchen / ihnen zu geben befüget seyn werden /  
bey der Poen I. Reichsth.

X.

Mit den Begräbnüssen der Jungfrauen soll  
es künfftig also gehalten werden / daß es bey einem  
Kränzlein auff dem Sarcf sein verbleiben habe / o-  
der / daß nach Standes Gelegenheit / beneben dem-  
selben / vor die Blumen / das Sarcf zu zieren / nicht  
mehr / als 20. bis 30. fl. und zwar bey den grossen  
Leichen / bey den andern aber nach advenant spendi-  
ret werden möge / bey Straffe 10. Thaler.

XI.

Ingleichen sollen allen und jeden Bürgern  
und Einwohnern dieser Stadt hiemit / auffer ver-  
zinneten / oder schwarzen Bändern und Griffen /  
auch

93  
auch verboten seyn alle kostbare Beschlüge der  
Sacke/so wol von aussen als binnen/mit Seiden-  
zeug/gülden und silbernen Schnüren/wie auch  
aller ander Pracht/so dann und wann an den Tod-  
ten unnützlich angewandt wird / bey Straffe von  
20. Thaler/worauf gleichesfalls die Signatores acht  
haben sollen. Jedemnoch sollen hierunter die Mili-  
tar-Persohnen / und die so vom Lande / allhie zu  
beerdigen/ gebracht werden/ nicht begriffen seyn.

XII.

Damit auch ins künfftige bey allen Trauer-  
Mahlzeiten/wenn jemand solche nicht gar einstel-  
len wolte/gleichfals/wie bey obigem allen der über-  
fluß gemieden werde / so sollen nicht mehr denn 4.  
Speisen zum höchsten auff selbigen gegeben und  
auffgetragen werden; Und sollen zu selbigen Mahl-  
zeitē/ausser Eltern/ oder die an Eltern Stelle sind/  
und Kindern/ Schwestern und Brüdern/ und de-  
roselben Kinder / zum höchsten nicht mehr als 3.  
Paar Frembde genöhtiget werden.

XIII.

Es sollen auch alle Carmina hinführo/ so wohl

vor/bey/als nach den Leich-Begängnissen zu druckfen und außzutheilen/ hiemit gänzlich weiter verbohnten / und sich keiner dergleichen zu gebrauchen befugget seyn/ bey Poen von 10. Rthlr.

XIV.

Weiln auch auff einfallenden Trauerfällen/ das Gesinde biß dahero der Herrschafft / mit Abforderung theurer Materien zu Kleidern/ beschwerlich gefallen / oder auch von den Hinterbliebenen manchmahl hieben sehr excediret worden; Als sol hinführo / da jemand dem Gesinde zwey Trauer-Kleider geben wolte/ demselben nichts anders zum besten Trauer-Kleide / als entweder Laken von 2. biß 3. fl. die Elle / oder gemein Cronrasch / und zum schlechten / Day gegeben werden.

XV.

So wird auch hiemit verbohnten / dergleichen weitläufftige Gezeugnisse mit Exordiis, wie von einziger Zeithero eingeführet werden wollen / nach gehaltenen Leichen-Predigt verlesen zu lassen; Und werden die Herren Prediger auch solche hinführo nicht mehr annehmen: Dabeneben ein Jeder ernstlich

44  
lich ermahnet wird / bey Abfassung der Personalien,  
sich möglichster Kürze zubefleißigen / und alle un-  
nötige ambages zu vermeiden / und Christlößlicher  
alter Gewohnheit nach / mit rühmlicher Beschei-  
denheit nur das Jenige etwa anzuführen / was zu  
des Verstorbenen Ankunfft / geführtem Wandel  
und sehl. Abschied gehören möchte.

Schließlich / damit nun alle diese obige vor-  
geschriebene Ordnungen in desto bessern Schwang  
kommen / und bey beständiger Observantz bleiben  
können; Alß wird hiemit der Erb. Wette commit-  
tirt, ihren Dienern anzubefehlen / auff alle Puncta  
derselbigen fleißige Obacht zu haben / und die Ver-  
brechere zu melden / damit die benante und geord-  
nete Straffen richtig allemahl einkommen /  
und nichts übersehen werden  
möge.



